

§ 41 ATA-OTA-APrV — Bestandteile des praktischen Teils und Dauer

Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung
Stand: 01.01.2022 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der praktische Teil der staatlichen Prüfung besteht aus

1. der Erstellung eines umfassenden perioperativen Ablaufplans,
2. der Fallvorstellung,
3. der Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen berufsfeldspezifischen Maßnahmen und
4. einem Reflexionsgespräch.

Der Ablaufplan ist schriftlich oder elektronisch unter Aufsicht zu erstellen.

(2) Die gesamte Dauer des praktischen Teils soll einschließlich des Reflexionsgespräches mindestens fünf und höchstens sechs Stunden dauern. Der Ablaufplan ist innerhalb einer Bearbeitungszeit von 90 Minuten zu erstellen. Die Fallvorstellung darf maximal 20 Minuten dauern. Das Reflexionsgespräch darf maximal 20 Minuten dauern.

(3) Der praktische Teil darf maximal für die Dauer eines Werktages unterbrochen werden.

Zitiervorschlag: § 41 ATA-OTA-APrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ATA-OTA-APrV/41>